

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Glonn

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient zur Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad Glonn
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Hallenbad nicht gestattet.
6. Behälter aus Glas dürfen im Umkleide- Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Hallenbades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Gemeindeverwaltung entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte im Bad zu benutzen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben.
2. Das Aufsichtspersonal kann die Benutzung des Hallenbades oder Teile davon einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die Tiere mitführen
 - c) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 6 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet
5. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittsmarke für die entsprechenden Leistungen sein.
6. Gelöste Eintrittsmarken werden nicht zurückgenommen, Entgeld bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsmarken wird kein Ersatz geleistet.

III: Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Hallenbad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Marktes Glonn, das Hallenbad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufälle sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt werden, haftet der Markt Glonn nicht.
2. Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in das Hallenbad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Markt Glonn und seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen- Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

IV. Benutzung des Hallenbades

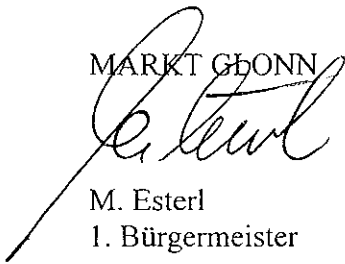
1. Die Badezeit ist unbefristet.
2. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag von 15,00 € zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
3. Kinder, Jugendliche und Besucher mit ermäßigten Eintrittspreisen dürfen grundsätzlich nur die für sie vorgesehen Umkleiden benutzen.
4. Das Becken darf nur nach vorheriger gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
5. Die Verwendung von Seife und anderen Körperreinigungsmittel außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
6. Die Badegäste dürfen Barfußgänge, Duschräume und den Beckenbereich nicht mit Straßenschuhen betreten.
7. Der Aufenthalt im Nassbereich des Hallenbad ist nur mit üblicher Badekleidung gestattet.
8. Das Springen ins Becken geschieht auf eigene Gefahr. Andere Badegäste dürfen dabei nicht gefährdet oder beim Schwimmen behindert werden. Das Hineinstoßen oder werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
9. Die Benutzung von großflächigen Schwimmhilfen, Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten bedarf der gesonderten Zustimmung.

V. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Glonn, den 01. Oktober 2005

MARKT GLONN



M. Esterl
1. Bürgermeister